

Grundsätzlich gibt es gemäß § 19 Oö. ChG 2008 idgF **3 Arten von Fahrtkosten**

- **Fahrten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel**
- Organisierte Fahrdienste (sind von diesem Leistungsangebot nicht umfasst)*
- **Fahrten mit einem Privatfahrzeug**

Hinweis:

Beim Ersatz von Fahrtkosten ist ein Bescheid nur auf Verlangen des Menschen mit Beeinträchtigungen zu erstellen (vgl. § 24).

Begleitperson

Der Ersatz der Fahrtkosten gilt auch für eine Begleitperson, ohne die dem Menschen mit Beeinträchtigungen die oben angeführten Fahrten nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

Die Kosten für eine Begleitperson werden nur vergütet, wenn diese in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller /zur Antragstellerin steht. Die Kosten werden mit der Begleitperson abgerechnet.

Im Folgenden werden die Detailvariationen der möglichen Fahrten in der Praxis dargestellt:

Fahrten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel

Ein öffentliches Verkehrsmittel kann benutzt werden, wenn kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung steht oder wenn zur Förderung der Selbständigkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels angebracht erscheint.

1. Im Zusammenhang mit der Hauptleistung: Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität

a) Von zu Hause zu/r

- Beruflichen Qualifizierung § 11 Abs. 2 Z. 1 Oö. ChG
[ausgenommen Fahrtkosten werden vom Sozialministerium Service übernommen oder es besteht ein Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt]
 - Geschützten Arbeit § 11 Abs. 2 Z. 2 Oö. ChG
 - Fähigkeitsorientierten Aktivität § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG
 - Trainingsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Z. 5 Oö. ChG
- sowie von zu Hause zur Leistung**
- Wohnen, wenn die "Wohneinrichtung" an Wochenenden nicht zur Verfügung steht.
(Der Ersatz der Fahrtkosten wird in diesem Fall nicht gem. § 19 Oö. ChG, sondern gem. § 17 Abs. 2 Z. 7 Oö. ChG gewährt)
- und zurück**

b) Von der Wohneinrichtung (gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 1 u 2 Oö ChG) zu/r

- Beruflichen Qualifizierung § 11 Abs. 2 Z. 1 Oö. ChG
 - Geschützten Arbeit § 11 Abs. 2 Z. 2 Oö. ChG
 - Fähigkeitsorientierten Aktivität § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG
 - Trainingsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Z. 5 Oö. ChG
- und zurück**

2. Im Zusammenhang mit der Hauptleistung: „Heilbehandlung“ in den Förderzentren von zu Hause sowie von der Wohneinrichtung zu den Förderzentren und zurück

3. Im Zusammenhang mit der Hauptleistung: „Heilbehandlung“ Hippotherapie von zu Hause sowie von der Wohneinrichtung zur Hippotherapie und zurück

Die Fahrtkosten zur Hippotherapie werden grundsätzlich vom zuständigen Krankenversicherungsträger übernommen.

Ausnahme: Die SVA der Bauern übernimmt zur Hippotherapie keine Fahrtkosten. Aufgrund der subsidiären Zuständigkeit des Oö. ChG werden in diesen Fällen die Fahrtkosten übernommen.

Fahrten mit einem Privatfahrzeug

Die Kosten für Fahrten mit einem Privatfahrzeug werden nur übernommen, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht gegeben oder zumutbar ist und kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung steht.

1. Im Zusammenhang mit der Hauptleistung: Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität

a) Von zu Hause zu/r

- Beruflichen Qualifizierung § 11 Abs. 2 Z. 1 Oö. ChG
[Ausgenommen Fahrtkosten werden vom Sozialministerium Service übernommen oder es besteht ein Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt]
- Geschützten Arbeit § 11 Abs. 2 Z. 2 Oö. ChG
- Fähigkeitsorientierten Aktivität § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG
- Trainingsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Z. 5 Oö. ChG

sowie von zu Hause zur Leistung

- Wohnen, wenn die "Wohneinrichtung" an Wochenenden nicht zur Verfügung steht. (Der Ersatz der Fahrtkosten wird in diesem Fall nicht gem. § 19 Oö. ChG, sondern gem. § 17 Abs. 2 Z. 7 Oö. ChG gewährt)

und zurück

b) Von der Wohneinrichtung (gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 1 u 2 Oö ChG) zu/r

- Beruflichen Qualifizierung § 11 Abs. 2 Z. 1 Oö. ChG
[Ausgenommen, Fahrtkosten werden vom Sozialministerium Service übernommen oder es besteht ein Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt]
- Geschützten Arbeit § 11 Abs. 2 Z. 2 Oö. ChG
- Fähigkeitsorientierten Aktivität § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG
- Trainingsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Z. 5 Oö. ChG

und zurück

2. Im Zusammenhang mit der Hauptleistung: „Heilbehandlung“ in den Förderzentren von zu Hause sowie von der Wohneinrichtung zu den Förderzentren und zurück

3. Im Zusammenhang mit der Hauptleistung: „Heilbehandlung“ Hippotherapie von zu Hause sowie von der Wohneinrichtung zur Hippotherapie und zurück

Die Fahrtkosten zur Hippotherapie werden grundsätzlich vom zuständigen Krankenversicherungsträger übernommen.

Ausnahme: Die SVA der Bauern übernimmt zur Hippotherapie keine Fahrtkosten. Aufgrund der subsidiären Zuständigkeit des Oö. ChG werden in diesen Fällen die Fahrtkosten übernommen.

Fahrten zu amtlichen Vorladungen und zu amtlichen Untersuchungen

§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 Oö. ChG

1. öffentliches Verkehrsmittel

2. Privat-PKW, nur wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht gegeben oder zumutbar ist.

Für amtliche Vorladungen gibt es KEINE organisierten Fahrdienste.